

**ARBEITSGRUPPE  
„E-VOTING“**

**ABSCHLUSSBERICHT**

zur Vorlage an  
Dr. Ernst Strasser,  
Bundesminister für Inneres

Wien, 15. November 2004

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
Teil 1: Überblick über den Ist-Zustand auf dem Gebiet des E-Voting innerhalb und außerhalb Europas (Zusammenfassung des Berichtes UAG 3)	6
Teil 2: Legistische Erfordernisse für die Einführung von E-Voting (Zusammen- fassung des Berichtes UAG 1)	8
Teil 3: Technische Voraussetzungen für die Einführung von E-Voting (Zusam- menfassung des Berichtes UAG 2)	10
Schlussfolgerungen	14
Anhang 1: Bericht der Unterarbeitsgruppe 3 (Internationales)	
Anhang 2: Bericht der Unterarbeitsgruppe 1 (Legistische Belange)	
Anhang 3: Bericht der Unterarbeitsgruppe 2 (Technische Belange)	

## PRÄAMBEL

In den Jahren 2002 und 2003 sind vielerorts Diskussionen entstanden, ob es möglich sei, in naher Zukunft Wahlen und Volksabstimmungen, die in Österreich - anders als in anderen Staaten - seit jeher lückenlos als konventionelle Wahlen mit Stimmzetteln in Papierform durchgeführt wurden, auch auf elektronischem Weg durchzuführen. Genährt wurde die Diskussion insbesondere durch die im Ausland, und seit dem Jahr 2003 auch in Österreich auf der Ebene der Österreichischen Hochschülerschaft, durchgeführten Pilotversuche, sowie zuletzt auch durch die Arbeiten des Europarates in diesem Bereich, die im September 2004 zur Verabschiedung einer entsprechenden Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates führten.

Während man sich in zahlreichen Staaten seit längerer Zeit mit der Machbarkeit und der Sicherheit von E-Voting-unterstützten Wahlen befasst hat, wurde die Frage der Möglichkeit einer Umsetzung von E-Voting-unterstützten bundesweiten Wahlen in Österreich bis Ende 2003 nicht näher untersucht. Der Bundesminister für Inneres hat daher im Frühjahr 2004 den Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe mit der Aufgabe erteilt, die Erfordernisse für die Implementierung von E-Voting bei österreichischen Wahlen für Wahlberechtigte im In- und Ausland zu erforschen. Konkret sollte die Arbeitsgruppe dort anknüpfen, wo die Aktivitäten anderer Institutionen bislang geendet hatten, und mit einem von ihr zu erstellenden Bericht Antworten auf Sachfragen geben, zur Frage der Einführung von E-Voting allerdings neutral bleiben. Die zeitgleich im Österreich-Konvent zu wahlrechtlichen Belangen und zum Thema „E-Voting“ getroffenen Überlegungen sollten in keiner Weise präjudiziert werden.

Die Aufträge an der Arbeitsgruppe, die zunächst interministeriell (BKA, BMAA und BM.I) intendiert war, zu der sukzessive aber auch andere Stellen (Länder, Städtebund, Vertreter der Wissenschaft und Forschung sowie der Privatwirtschaft) beigezogen wurden, erstreckten sich auf:

- Sichtung von E-Voting-Projekten im In- und Ausland;
- Analyse des Diskussionsstandes betreffend den Einsatz von E-Voting außerhalb Österreichs, insbesondere in Europa;
- Prüfung der Umsetzbarkeit der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über legislative, operationelle und technische Standards von E-Voting;
- Feststellung der rechtlichen, technischen und ökonomischen Erfordernisse für die Umsetzung eines E-Voting-Konzepts in Österreich.

Zu diesem Zweck wurden drei Unterarbeitsgruppen gebildet (Unterarbeitsgruppe betreffend legistische Belange des E-Votings = Unterarbeitsgruppe 1, Moderator: Mag. Gregor WENDA, BM.I; Unterarbeitsgruppe betreffend technische Belange des E-Votings = Unterarbeitsgruppe 2; Moderator: Dipl.-Ing. Herbert LEITOLD, A-SIT; Unterarbeitsgruppe betreffend E-Voting im internationalen Vergleich = Unterarbeitsgruppe 3, Betreuung: Ges. Dr. Thomas M. BUCHSBAUM, BMAA). Die Arbeitsgruppe E-Voting stand unter dem Vorsitz von MR Mag. Robert STEIN, BM.I.

In mehreren Plenarsitzungen der Arbeitsgruppe (zwischen 5. Mai 2004 und 15. November 2004) sowie in zahlreichen Sitzungen der Unterarbeitsgruppen wurde der gegenständliche Bericht – dem ein genereller Zwischenbericht, datiert mit 25. Juni 2004, und ein weiterer, mit 10. November 2004 datierter Zwischenbericht, der die gegenständliche Zusammenfassung bereits beinhaltet hat, vorausgegangen ist - erarbeitet, der sich wie folgt gliedert:

- Präambel
- Teil 1: Überblick über den Ist-Zustand auf dem Gebiet des E-Voting innerhalb und außerhalb Europas (Zusammenfassung);
- Teil 2: Legistische Erfordernisse für die Einführung von E-Voting (Zusammenfassung)
- Teil 3: Technische Voraussetzungen für die Einführung von E-Voting (Zusammenfassung);
- Schlussfolgerungen

Dem Bericht sind die vollständigen Berichte der drei Unterarbeitsgruppen an die Arbeitsgruppe ungekürzt angeschlossen. Diese Berichte bilden einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Endberichts der Arbeitsgruppe und gliedern sich wie folgt:

- Anhang 1: Bericht der Unterarbeitsgruppe 3 (Internationales)
- Anhang 2: Bericht der Unterarbeitsgruppe 1 (Legistische Belange)
- Anhang 3: Bericht der Unterarbeitsgruppe 2 (Technische Belange)

Insbesondere im Teil 1 des vorliegenden Berichts wurde auf alle Formen des E-Votings im Rahmen eines internationalen Vergleiches eingegangen. Die Arbeitsgruppe hat zwar sämtliche Formen einer elektronischen Stimmabgabe grundsätzlich ins Kalkül gezogen, letztendlich wurde aber ausschließlich die Stimmabgabe mittels elektronischer Distanzwahl per Internet näher beleuchtet. Möglichkeiten einer elektronischen Stimmabgabe im Wahllokal werden derzeit – wie im Teil 1 des Berichts ersichtlich – in Europa kaum angestrengt und stehen

in Österreich, vor allem wegen der damit erforderlichen finanziellen Erfordernisse, aber auch wegen der geopolitischen Gegebenheiten (13.000 Wahllokale), nicht im Vordergrund. In der Folge ist daher unter dem Begriff E-Voting ausschließlich die elektronische Distanzwahl per Internet zu verstehen. Dies bedeutet aber nicht, dass bei einem zukünftigen E-Voting-Modell nicht elektronische Hilfsmittel im Wahllokal verwendet werden könnten, soweit diese die in den Abschnitten 2 und 3 des Berichts angeführten Voraussetzungen erfüllen.

In der Arbeitsgruppe betreffend E-Voting ist man insbesondere auf die Frage der Einführung von E-Voting auf Bundesebene eingegangen. Obgleich sich der Bericht daher im Engeren nur auf die Nationalratswahlen, Europawahlen, die Bundespräsidentenwahlen sowie Volksabstimmungen und Volksbefragungen bezieht, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die im Bericht enthaltenen Erwägungen auch für Wahlen zu Landtagen und Gemeinderäten Geltung haben.

## TEIL 1:

### Überblick über den Ist-Zustand auf dem Gebiet des E-Voting innerhalb und außerhalb Europas

#### (Zusammenfassung des Berichts der Unterarbeitsgruppe 3)

Gerade zu E-Voting sind jegliche Zusammenfassung und Schlussfolgerungen als temporär definiertes Abbild stark im Fluss befindlicher Entwicklungen zu sehen. Unter diesem Gesichtspunkt werden folgende angeboten:

- E-Voting wird in Europa - wie weltweit - steigende Aufmerksamkeit gewidmet. Die InteressentInnen und deren Gründe sind vielfältig und zT unterschiedlich. Zu den unterschiedlichen Akteuren zählen Staaten, internationale Organisationen, die Wissenschaft einschließlich insbesondere ihrer juristischen und IKT-ExpertInnen, sowie die Industrie.
- Zu den allgemein-anerkannten Hauptzielen des E-Voting zählen Erleichterungen für die WählerInnen und die Verwaltung, Zugangsmöglichkeiten zur (geheimen) Stimmabgabe für einen größeren Teil der Wahlberechtigten als davor, Entsprechung dem Kommunikations- und Transaktionsverhalten der Bevölkerung, Qualitätsverbesserungen bei Stimmzählung und einzelnen Sicherheitsfaktoren gegenüber herkömmlichen Verfahren, sowie die *Möglichkeit*, die Abgabe (ungewollt) ungültiger Stimmen zu verhindern.
- E-Voting im Wahllokal ist in einigen Ländern bereits ständige Praxis geworden - breit[er] in Belgien, den Niederlanden, den USA, Russland, Aserbaidshan, Brasilien, Paraguay und Indien; in Einzel- bzw. Testfällen zB auch in Deutschland, Kanada, Portugal, Dänemark und Australien - und wird in einigen anderen angedacht bzw. pilotiert (Irland, Portugal, Finnland, Kasachstan, Mexiko, Venezuela, Peru, Kolumbien).
- Auch zu I[n]ternet-Voting (in der Folge ebenfalls E-Voting genannt) gibt es in einer Reihe von hochindustrialisierten Ländern bereits staatliche wie private Testergebnisse (ua Frankreich, Italien, Dänemark, Portugal, Deutschland, Österreich) bzw. in einigen auch Echtwahlversuche (letztere in England, der Schweiz, Japan, den Niederlanden und Spanien).
- Weitere Staaten prüfen und überlegen die Einführung von „E- bzw. I-Voting“; Spanien und Estland könnten es ev. bald breit einführen; auch Italien denkt daran.

- Bei vielen der E-Voting-interessierten Staaten liegt ein Fokus auf den AuslandsbürgerInnen, weil dort E-Voting (im Sinne von Internet-Voting) besondere Vorteile aufzuweisen hat und aktiv nachgefragt wird.
- E-Voting (im Sinne von Internet-Voting) beinhaltet eine Reihe von Herausforderungen politischer, technischer, juristischer und soziokultureller Art. So sind insbesondere die juristischen Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechts auch bei E-Voting (im Sinne von Internet-Voting) einzuhalten. Ebenso sind Fragen der Identifikation und Authentifizierung sowie der Anonymität der Stimme bei kontinuierlicher Überprüfungsmöglichkeit insbesondere nach Durchführung der Wahl (*audit trail*) technisch zu lösen. Vor allem aber muss E-Voting (im Sinne von Internet-Voting) von allen Beteiligten als sicher und verlässlich erachtet werden, muss Vertrauen in das System, dessen (staatliche) Verantwortliche, dessen Kontrolle und Kontrolleure bestehen.
- Noch nicht *alle* Herausforderungen bei *allen* E-Voting-Arten sind gelöst, wohl aber *manche Herausforderungen* bei *manchen* E-Voting-Arten, und an den *Übrigen* wird international intensiv gearbeitet.
- Wichtig bei einer allf. Einführung von E-Voting (im Sinne von Internet-Voting) ist ein umsichtiges, breit konsultiertes, völlig transparentes und *va* schrittweises Vorgehen - unter Priorisierung von Sicherheitsaspekten und Beachtung der Technologieneutralität -, um neben der Bewältigung der technischen wie operationellen Herausforderungen insbesondere das Vertrauen der WählerInnen in diese neue - nur zusätzliche, optionale - Möglichkeit der Stimmabgabe zu erlangen.

## **TEIL 2:**

### **Legistische Erfordernisse für die Einführung von E-Voting**

#### **(Zusammenfassung des Berichts der Unterarbeitsgruppe 1)**

Die am 30. September 2004 vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Empfehlungen betreffend E-Voting sind als Mindeststandard für die Schaffung eines E-Voting-Modells in Österreich zu betrachten.

Zur Einführung von E-Voting in Österreich müssten Art. 26 B-VG und Art. 23 B-VG (für die Europawahlen) sowie Art. 95 B-VG (Länder) und Art. 117 B-VG (Gemeinden) dahingehend geändert werden, dass die Prinzipien des geheimen und persönlichen Wahlrechts neu definiert werden. Diese Neudefinitionen müssten die bislang im Inland vom Verfassungsgerichtshof untersagte Stimmabgabe außerhalb eines Wahllokales ausdrücklich ermöglichen. Würden die Neudefinitionen sich nicht spezifisch auf die elektronische Distanzwahl (dh Wahl außerhalb eines Wahllokales) beziehen, hätte dies wohl zugleich die Zulässigkeit der Briefwahl für allgemeine Wahlen zur Folge.

In der Verfassung verankert sein sollte auch eine Kontrolle des gesamten E-Voting-Vorgangs (Registrierung, Stimmabgabe, Auszählung) durch Wahlbehörden, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wahlparteien zusammensetzen. Für den Fall einer Online-Anbindung konventioneller Wahllokale wird darauf zu achten sein, dass allen in der Wahlbehörde anwesenden Wahlbehördenmitgliedern eine entsprechende Zugriffs- oder Beobachtungsmöglichkeit eingeräumt wird. Mit Blick auf die bei jeder Form der Distanzwahl unvermeidlich auftauchende Grundsatzproblematik der Beeinflussung bzw Kontrolle eines Wählers bei der Stimmabgabe durch sein unmittelbares soziales Umfeld sollte auch diskutiert werden, ob es unabhängig von der künftigen technischen Ausstattung der Wahlberechtigten (dh Grad der Verbreitung von Internetzugängen) ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht zur Stimmabgabe in einem durch Wahlbehörden überwachten Wahllokal im Inland, das vom Wohnsitz des Wahlberechtigten ohne die Überwindung einer unzumutbar langen Wegstrecke erreichbar sein muss, geben sollte.

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist für die Abwicklung eines E-Voting-Vorgangs die Schaffung einer E-Voting-tauglichen Zentralen Wählerevidenz Grundvoraussetzung. Bei der Konfiguration dieser Evidenz wird zu berücksichtigen sein, dass auf lange Sicht die Stimmabgabe mit-



tels E-Voting nur eine zusätzliche Möglichkeit neben einer Stimmabgabe in der traditionellen Form sein wird und dass es neben einer Stimmabgabe mittels E-Voting auch weiterhin eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte in Papierform geben wird müssen.

Zur konkreten Abwicklung einer Wahl wird ein Vormerksystem erforderlich sein, das einer mehrfachen Registrierung zum E-Voting und der Ausstellung einer herkömmlichen Wahlkarte Rechnung trägt.

Eine Vernetzung aller Wahllokale – zur Überprüfung von Wählerinnen und Wählern, die sich für E-Voting registriert haben, dann aber davon Abstand nehmen – erscheint kurzfristig nicht realisierbar. Langfristig erscheint eine solche Vernetzung möglich; nicht für zielführend erachtet wird jedoch die systematische Überprüfung aller Wählerinnen und Wähler, die für den Fall erforderlich wäre, dass eine Registrierung zum E-Voting-Vorgang auch noch am Wahltag möglich ist.

Beim „elektronischen amtlichen Stimmzettel“ wird, sofern technisch möglich, eine strikte Gleichbehandlung aller wahlwerbenden Gruppen anzustreben sein, wie dies beim herkömmlichen, amtlichen Stimmzettel schon seit langem praktiziert wird. Das Ausdrucken des ausgefüllten elektronischen amtlichen Stimmzettels soll nach den Vorgaben des Europarates im Rahmen der technischen Möglichkeiten verhindert werden.

Die Frage, in welchem Zeitraum E-Voting zugelassen werden soll, wird von den politischen Vorgaben abhängen. Empfehlenswert erscheint jedoch die Festlegung eines Zeitraumes, der es Berufstätigen ermöglicht, den E-Voting-Vorgang auch noch am letzten Arbeitstag vor dem Wahltag vorzunehmen.

Entsprechende Verhandlungen des Bundes mit den anderen Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erstellung eines E-Voting-Modells sind notwendig.

Folgt man dem Harmonisierungsgebot, so ist die Nutzung eines gemeinsamen Konzepts und allenfalls die Heranziehung einer einheitlichen standardisierten Software notwendig, auch wenn die E-Voting-Anwendung für sämtliche in Österreich stattfindenden Wahlereignisse zum tragen kommt. Nicht außer Acht gelassen werden sollte hierbei, dass Landtags- und Gemeinderatswahlen bislang ausschließlich nach der Konzeption des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Gemeinde durchgeführt werden und dass sich die einzelnen Wahlrechtskodifikationen der Länder doch voneinander wesentlich unterscheiden.

## **TEIL 3:**

### **Technische Voraussetzungen für die Einführung von E-Voting**

#### **(Zusammenfassung des Berichts der Unterarbeitsgruppe 2)**

Aufbauend auf den Ansätzen der Europaratsempfehlungen zu E-Voting wurden in der Unterarbeitsgruppe 2 verschiedene Szenarien des E-Voting diskutiert und die technischen oder ökonomischen Konsequenzen der einzelnen Ansätze skizziert.

Die Schlussfolgerungen sind technologieneutral und nicht als Empfehlung einzelner Ansätze zu verstehen. Dennoch wurden sinnvolle konkrete Lösungsansätze in den Bericht der Unterarbeitsgruppe 2 aufgenommen. Der Bericht nimmt eine breite Verfügbarkeit der Bürgerkarte als Sicherheitsinfrastruktur in absehbarer Zeit an, weshalb von diesem hohen Sicherheitsstandard ausgegangen wird. Weiters ist der Einsatz bestehender Infrastruktur auch aus Kostengründen nahe liegend. Dies bezieht sich etwa auf die Nutzung des ZMR als Basis einer Zentralen Wählerevidenz und weitere Synergien zur E-Government-Strategie.

In allen Varianten stellt sich eine zentrale Wählerevidenz als notwendige Basis des E-Voting dar. Elektronische Wählerverzeichnisse können zentral oder dezentral geführt werden. Dezentrale Wählerverzeichnisse müssen für alle Berechtigten zugänglich sein. Mit zentraler Wählerevidenz bzw. darauf aufbauenden Wählerverzeichnissen lassen sich auch ohne E-Voting Verbesserungen erzielen, etwa in der elektronischen Umsetzung der Beantragung der Aufnahme in die Wählerevidenz bzw. Europawählerevidenz, und der Einsicht in eigene Daten der Bürgerinnen und Bürger im betreffenden Wählerverzeichnis bzw. Wählerevidenz über die Bürgerkarte. Die gemeinsame technische E-Voting-Infrastruktur (z.B. Wählerevidenz, E-Voting Server, etc.) kann als Dienstleister für Gemeinden, Städte, Länder zur Verfügung stehen.<sup>1</sup>

Zur Verhinderung der mehrfachen Stimmabgabe kristallisieren sich technisch zwei Ansätze als viel versprechend heraus, wobei sie sich in notwendiger Ausstattung der Wahllokale bzw. in Alternativen bei Ausfällen der Komponenten, sowie bezgl. der von Wählerinnen und Wählern bei der Wahl einzusetzenden Komponenten (z.B. PCs, Internetzugang, o.ä.), unterscheiden:

- Zeitliche Trennung von E-Voting und konventioneller Stimmabgabe so weit vor dem Wahltag für konventionelle Stimmabgabe, dass dann die Wählerlisten um Personen bereinigt vorliegen, die elektronisch gewählt haben.
- Abbildung einer elektronischen Briefwahl so, dass Personen, die sich vorab zu E-Voting am Wahltag registriert haben, die Stimme dann auch nur mehr elektronisch abgeben können bzw. eine Papier-Stimme die Nachschau im elektronischen Wählerverzeichnis bedarf. Hier wären zumindest einige Wahllokale mit Online- oder Call Center Zugang zur Zentralen Wählerevidenz auszustatten, um bei Fehlern der technischen Komponenten (PCs, Internetzugang, etc.) die Stimme an Komponenten im Wahllokal oder konventionell abgeben zu können.

Alternativen, bei denen am Wahltag sowohl elektronisch, als auch per Papierstimme gewählt werden können, bedingen eine Online-Ausstattung der Wahllokale – im Allgemeinen Fall die Online-Ausstattung aller Wahllokale. Alternativen über telefonische Nachfrage in einem Call Center<sup>2</sup> sind dann möglich, wenn die Anzahl dieser Anfragen relativ gering ist (zB Abgabe Papierstimme bei technischen Problemen).

Der Bericht zeigt auch Übergangsszenarien auf, in denen die Stimmabgabe noch nicht elektronisch erfolgt, wie elektronische Wahlkarten als Alternative zu herkömmlichen Papier-Wahlkarten. Durch die Duplizierbarkeit dieser elektronischen Wahlkarten ergeben sich Kosten der technischen Ausstattung der Wahllokale sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, die den Mehrwert solcher Lösungen als gering erscheinen lassen. Zur Geheim- und Anonymhaltung der abgegebenen Stimme bestehen verschiedene technische und wissenschaftliche Ansätze, die dies sicherstellen. Es besteht dazu in Österreich mit dem Konzept Bürgerkarte eine Sicherheitsinfrastruktur, die über ecard, Handy-Signatur oder Bankomatkarte absehbar breit ausgerollt sein wird und deshalb sinnvoller Weise einzusetzen sein wird. Darüber hinaus werden keine Präferenzen hinsichtlich einer Lösung zu Geheim-/Anonymhaltung ausgesprochen.

Es wird im Bericht auch klar gestellt, dass die Anforderung des persönlichen Ausübung des Wahlrechts, wie auch der unbeobachteten Stimmabgabe in der elektronisch durchgeführten Distanzwahl ebenso wenig technisch garantiert werden kann, wie etwa bei einer Briefwahl. Den Mitgliedern der Wahlbehörden muss auch analog zum derzeitigen papiergestützten System die Möglichkeit geboten werden, die elektronische Stimmabgabe, Öffnung der elektroni-

---

<sup>1</sup> Dies schließt nicht aus, dass ggf. eigene Infrastrukturen aufgebaut werden

<sup>2</sup> Die Publizität der Antwort muss gegeben sein; Antwort muss authentisch dem Protokoll beigelegt werden können

schen Stimmen und Auszählung zu überwachen. Insbesondere dürfen die abgegebenen Stimmzettel erst durch einen gemeinschaftlichen Akt der Wahlkommission zugänglich sein.

Der Bericht zeigt ebenso auf, dass mit der Informationstechnologie Möglichkeiten ergeben sind, die in der konventionellen Stimmabgabe nicht gegeben sind. Hier wird der Grad, in dem das Nutzen derartiger technischer Möglichkeiten keine unverhältnismäßige Ungleichheit der Medien zur Stimmabgabe darstellt, zu diskutieren sein und muss Vorgabe an die technische Ausformung sein. Beispiele, in denen technische Varianten möglich sind, wären das Zulassen einer bewusst ungültig abgegebenen Stimme (Ankreuzen von zwei Parteien) vs. eines technischen Verunmöglichens von oder eines Hinweises auf solche, ggf. versehentlich ausgelöste Situationen. Jedenfalls lässt sich im E-Voting die bewusste Abgabe eines leeren Stimmzettels abbilden. Es werden jene Teilaspekte aufgezeigt, in denen durch bestehende Infrastruktur eine Basis für einen allfälligen Übergang zu E-Voting besteht. Dies sind etwa Synergien zu E-Government bei der Registrierung zu E-Voting oder das ZMR als Basis einer Zentralen Wählerevidenz. Dem stehen etwa bei der tatsächlichen elektronischen Stimmabgabe Bereiche gegenüber, in denen Entwicklungsbedarf oder weit reichende Tests und Pilotversuche notwendig erscheinen.

Unter Nutzung der aus dem E-Government bestehenden Infrastruktur kann in Anlehnung an herkömmliche Wahlkarten bzw. Briefwahlsysteme durch die Synergien folgendes Internet E-Voting Szenario effizient umsetzbar sein:

- Einrichten zentraler Wählerevidenz und zentraler Wählerverzeichnisse
- Wählerin oder Wähler registriert sich mit Bürgerkarte vorab zu E-Voting
  - Dabei wird elektronisches Äquivalent zu Wahlkarte ausgestellt und dies im Wählerverzeichnis Registrierung vermerkt
  - Wählerin oder Wähler kann die Stimme dann nicht mehr ohne weiteres konventionell abgeben (siehe unten)
- Bei der Stimmabgabe erfolgt Sicherung der abgegebenen Stimme und Übertragung an zentrale E-Voting Server mit der Bürgerkarte.
  - Es bestehen Varianten in der technischen Ausgestaltung der Stimmabgabe, die hier nicht gelistet werden
  - Sind für E-Voting Wählerinnen und Wähler Stimmabgabe im Wahllokal (zB bei technischen Problemen) bzw. Umsetzung Wahlpflicht vorzusehen, wird elekt-

ronische Stimmabgabeberechtigung, bzw. tatsächliche Stimmabgabe, im Wählerverzeichnis vermerkt.

- Dabei kann Stimmabgabe in Wahllokalen mit Online-Zugang oder alternativem Zugang<sup>3</sup> zum Wählerverzeichnis erfolgen, wobei die Antwort authentisch, allen Berechtigten zugänglich, sowie speicherbar sein muss.
- o Auszählung der elektronischen Stimmen erfolgt über hinreichend große Sätze an abgegebenen Stimmen

---

<sup>3</sup> z.B. telefonisch über Call Center

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus den in den Berichten der drei Unterarbeitsgruppen angeführten Überlegungen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Sofern der Verfassungsgesetzgeber eine - auch für die Umsetzung der Briefwahl erforderliche – Neudefinition der Prinzipien des geheimen und des persönlichen Wahlrechts vornimmt, erscheint die Durchführung einer E-Voting-unterstützten Wahl in Österreich (sei es auf Bundesebene oder auf Ebene der Länder und Gemeinden) prinzipiell machbar.
- Die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze ist auch im technischen Medium sicherzustellen.
- Die Einhaltung der Empfehlung des Europarats für E-Voting-unterstützte Wahlen würde im Falle der verfassungsrechtlichen Erlaubnis von E-Voting an sich keine besonderen innerstaatlichen rechtlichen und technischen Probleme aufwerfen.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörden muss auch analog zum derzeitigen papiergestützten System die Möglichkeit geboten werden, die elektronische Stimmabgabe, Öffnung der elektronischen Stimmen und Auszählung zu überwachen. Insbesondere dürfen die abgegebenen Stimmzettel erst durch einen gemeinschaftlichen Akt der Wahlkommission zugänglich sein.
- Um den hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandard, der in Österreich bei der Durchführung von konventionellen Wahlen gegeben ist, auch bei E-Voting-unterstützten Wahlen beizubehalten, wird die Verwendung der Bürgerkarte als Voraussetzung für die Identifizierung der Wahlberechtigten für E-Voting-Wahlen in Österreich angesehen.
- Mangels entsprechender politischer Vorgaben lassen sich die Kosten, die E-Voting-unterstützte Wahlen in Österreich verursachen würden, derzeit auch nicht ansatzweise abschätzen. Fest steht, dass eine gerechte Aufteilung der Kosten auf den Bund sowie die Gebietskörperschaften zu finden sein wird, ist doch davon auszugehen, dass E-Voting-unterstützte Wahlen sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der Länder und Gemeinden stattfinden werden. Ohne Zweifel ließen sich im Fall der Einführung von E-Voting auch gewisse Synergieeffekte nützen, weil eine „Zentrale Wählerevidenz neu“ durch den Wegfall der schon jetzt antiquierten Datenübermittlungsmethoden Kostenein-

sparungen bei den Gemeinden nach sich ziehen würde, wenn auch im Verhältnis zu den Aufwendungen für die Einführung von E-Voting in äußerst geringem Umfang.

- Wesentliche technische Herausforderungen bei E-Voting sind vor allem die Wahrung des geheimen und persönlichen Wahlrechts und das Verhindern mehrfach abgegebener Stimmen, vor allem über die verschiedenen Medien „elektronisch“ und „Papier-Stimmzettel“.
- Eine Vernetzung aller Wahllokale – zur Prüfung der Wahlberechtigung von Wählerinnen und Wählern, die sich für E-Voting registriert haben, dann aber davon Abstand nehmen – erscheint kurzfristig nicht realisierbar. Langfristig erscheint eine solche Vernetzung möglich; nicht für zielführend erachtet wird jedoch mehrheitlich die systematische Überprüfung aller Wählerinnen und Wähler, die für den Fall erforderlich wäre, dass eine Registrierung zum E-Voting-Vorgang auch noch am Wahltag möglich ist.
- Auf Grund der in Österreich herrschenden Gegebenheiten (teilweise sehr kleine Gemeinden; zahlreiche Wahllokale mit geringer Auslastung und kurzen Öffnungszeiten; kostengünstige Abwicklung durch ehrenamtliche Tätigkeit) wird davon ausgegangen, dass die systematische Aufstellung von elektronischen Stimmabgabegeräten in den Wahlzellen derzeit kein anzustrebendes Ziel in Zusammenhang mit E-Voting ist, obgleich nicht verkannt wird, dass in zahlreichen Ländern der Welt solche Lösungen praktiziert werden oder geplant sind. Unabhängig davon wäre bei der Einführung von E-Voting die Bereitstellung von Internetcomputern zur Durchführung von E-Voting durch Behörden zu prüfen.
- Vor einem Einsatz von E-Voting auf Bundesebene oder auf Ebene der Länder und Gemeinden erscheint es dringend geboten, dass E-Voting in Österreich im kleineren Rahmen getestet und durchgeführt wird. In Betracht kämen hierbei insbesondere Wahlen zu Interessensvertretungen oder zu Kammern. Hingegen wird die Vornahme eines E-Voting-Vorgangs, der sich innerhalb einer Wahl nur auf einen kleinen Personenkreis erstreckt, nicht als zielführend erachtet, weil ein solcher Vorgang einerseits Probleme mit der Wahrung des Wahlgeheimnisses und andererseits mit der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes nach sich ziehen könnte. Nicht verbindliche E-Voting-Tests mit nicht politischen Fragestellungen zur Vorbereitung eines E-Voting-Echteinsatzes werden nach Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen auf behördlicher Ebene für zielführend erachtet.

- Gerechnet von der Beschlussfassung des Nationalrates, der die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen hätte, muss für die Abhaltung einer E-Voting-unterstützten Wahl mit einer mehrjährigen Vorlaufzeit gerechnet werden. Der Zeitraum könnte sich verkürzen, wenn einerseits bereits vor einer entsprechenden Beschlussfassung eine auch sonst mit Synergieeffekten behaftete E-Voting-taugliche zentrale Wähler-evidenz geschaffen wird, andererseits bereits große Teile der Bevölkerung mit der Bürgerkarte ausgestattet sind.
- Auf lange Sicht darf die Stimmabgabe mittels E-Voting nur eine zusätzliche Möglichkeit neben einer Stimmabgabe in der traditionellen Form sein - neben einer Stimmabgabe mittels E-Voting wird es weiterhin eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte in Papierform geben müssen. Zusätzlich erscheint es geboten, auch durch Rechtsvorschriften klar zustellen, dass es im Fall der generellen Zulässigkeit der Distanzwahl für allgemeine Wahlen, sei es elektronisch, sei es in Form von Briefwahl, keinesfalls zur Beschneidung der Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem herkömmlichen durch Wahlbehörden kontrollierten Wahllokal kommen darf.